

TE OGH 1986/12/22 130s169/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1986

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 22. Dezember 1986 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Harbich als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Müller, Dr. Horak, Dr. Felzmann und Dr. Brustbauer als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Aumann als Schriftführerin in der Strafsache gegen Emil N*** und Helga S*** wegen des Vergehens nach § 24 Abs 1 lit b DevG über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengerichts vom 22. September 1986, GZ. 12 Vr 1428/85-66, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Über die Berufungen wird in einem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung entschieden werden.

Text

Gründe:

Der am 29. November 1951 geborene Kaufmann Emil N*** und die am 29. Jänner 1953 geborene Hausfrau Helga S*** wurden des Vergehens nach § 24 Abs 1 lit b DevG - letztere als Gehilfin nach § 12, dritter, Fall, StGB - schuldig erkannt. Darnach hat Emil N*** in Ledenitzen und anderen Orten Österreichs in gemeinsamem Zusammenwirken mit dem abgesondert verfolgten Fehim B*** als Mittäter vorsätzlich entgegen den Vorschriften des Devisengesetzes ausländische Zahlungsmittel, nämlich Dinar, ins Ausland, nämlich nach Jugoslawien, verbracht, und zwar zwischen Ende November und Mitte Dezember 1984 mindestens zweimal jeweils 5 bis 8 Millionen Dinar (I 1) und am 30. Dezember 1984 mindestens 12,250.000 Dinar (I 2). Helga S*** hat darnach am 29. Dezember 1984 in Ledenitzen zu der letztgenannten Tat des Emil N*** (I 2) dadurch beigetragen, daß sie den Betrag von 12,250.000 Dinar von Fehim B*** übernahm, in ihrem Haus aufbewahrte und an Emil N*** zum Weitertransport nach Jugoslawien übergab (II).

Rechtliche Beurteilung

Diese Schultersprüche werden von den Angeklagten mit Nichtigkeitsbeschwerden, von N*** aus § 281 Abs 1 Z. 4 StPO, von S*** aus § 281 Abs 1 Z. 9 lit a und b StPO bekämpft. Das Schöffengericht gründete die Tatsachenfeststellungen zu den Schultersprüchen hauptsächlich auf die Gendarmerieerhebungen, insbesondere die ausführlichen und wiederholten Vernehmungen des Fehim B*** durch die erhebenden Gendarmeriebeamten R*** und S***, auf die zeugenschaftliche Vernehmung dieser Beamten, die ursprünglich vor der Gendarmerie abgelegten Geständnisse der beiden Angeklagten und das Geständnis der Angeklagten S*** vor dem Untersuchungsrichter. Der Senat fügte der

Anführung dieser Beweismittel noch diverse Argumente für deren Glaubwürdigkeit an und qualifizierte die Verantwortung des Angeklagten N***, das ausländische Geld nicht selbst über die Grenze gebracht, sondern einem jugoslawischen Zöllner zu diesem Zweck übergeben und von diesem in Jugoslawien wieder übernommen zu haben, als unglaubwürdige "Schutzbehauptung und einen untauglichen Versuch,... sich von einer Schuld zu befreien"; auch dies mit eingehender Begründung (Bd. II S. 164, 165).

Emil N*** erblickt eine Nichtigkeit (Z. 4) bewirkende Verkürzung seiner Verteidigungsrechte in der Abweisung der durch seinen Verteidiger in der Hauptverhandlung am 5.August 1986 gestellten (Bd. II S. 116 f.) und in der am 22.September 1986 wegen Beisitzerwechsels neu durchgeführten (Bd. II S. 128) Hauptverhandlung aufrechterhaltener (Bd. II S. 143) Anträge auf Einvernahme des Fehim B*** und des Asim S*** "zum Beweis der Verantwortung des Angeklagten" (Bd. II S. 116).

In der Hauptverhandlung vom 5.August 1986 wurde gemäß§ 252 Abs 1 Z. 1 StPO die Niederschrift über die Vernehmung des Fehim B*** (Bd. I S. 5 bis 11 in ON. 4; S. 201 bis 205) verlesen, weil dieser in Jugoslawien inhaftiert war und daher zur Verhandlung nicht kommen konnte, womit sich der Verteidiger des Angeklagten gemäß § 252 Abs 1 Z. 4 StPO nicht einverstanden erklärte (Bd. II S. 115, 116). Da die Verlesung keine gerichtlichen Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen betraf, sondern von der Gendarmerie aufgenommene Niederschriften, war es verfehlt, diese Verlesung auf § 252 Abs 1 Z. 1 StPO zu stützen (Bd. II S. 115). Vielmehr war die Verlesung dieser für die Sache bedeutsamen Schriften schon zufolge § 252 Abs 2 StPO zwingend geboten, ohne daß es einer Zustimmung des Angeklagten bedurfte oder sein Widerspruch beachtlich gewesen wäre (Mayerhofer-Rieder 2 § 252 StPO Nr. 82 f., 86 f.).

Die Verantwortung des Angeklagten, deren Richtigkeit durch die beantragten Vernehmungen bewiesen werden sollte, vermag jedoch diesen keineswegs zu entlasten. Hätte er sich doch darnach eines jugoslawischen Zöllners bedient, um durch diesen oder mit diesem die Fremdwährung über die Grenze zu schaffen, was, weil er dessen Komplize wäre, angesichts der Gleichwertigkeit aller Täterschaftsformen (§ 12 StGB) an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsmittelwerbers nichts ändern würde (JBI 1986 S. 59 u.v.a.). Das Unterbleiben der beantragten Zeugenverhöre konnte sonach vom Beweisthema her nicht zu einer Verkürzung von Verteidigungsrechten führen. Dabei verschlägt es nichts, daß eine ausdrückliche Abweisung der Beweisanträge fehlt. Die Rechtsrüge (Z. 9 lit a und b) der Angeklagten Helga S*** wird nicht prozeßordnungsgemäß ausgeführt, weil sie nicht von den Urteilskonstatierungen ausgeht. Wußte doch die Angeklagte festgestelltermaßen, "daß N*** für B*** (auch) Geld ... nach Jugoslawien transportieren soll" und sagte sie doch anlässlich der Geldübergabe zu B***, "daß er keine Angst zu haben brauche, ihr Mann (N***) würde alles erledigen" (Bd. II S. 155, 156). Des weiteren geht die Beschwerde davon aus, daß Fehim B*** Ausländer war, ignoriert aber zunächst geflissentlich die Konstatierung seiner Deviseninländereigenschaft (Bd. II S. 153, 154). Schließlich wird selbst unter Konzedierung der Deviseninländerschaft des Fehim B*** für die Angeklagte S*** ein Rechtsirrtum (§ 9 StGB) reklamiert, obwohl das Schöffengericht einen solchen Irrtum mit eingehender Begründung ausdrücklich ausgeschlossen hat (Bd. II S. 169 f.). Die Nichtigkeitsbeschwerden der beiden Angeklagten waren daher teils als offenbar unbegründet gemäß § 285 d Abs 1 Z. 2 StPO, teils als nicht gesetzmäßig ausgeführt nach § 285 d Abs 1 Z. 1 StPO in Verbindung mit § 285 a Z. 2 StPO schon in einer nichtöffentlichen Beratung zurückzuweisen.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufungen der beiden Angeklagten wird ein Gerichtstag angeordnet werden (§ 296 Abs 3 StPO).

Anmerkung

E10273

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:0130OS00169.86.1222.000

Dokumentnummer

JT_19861222_OGH0002_0130OS00169_8600000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at